

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 43

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Tröger, Prof., Luzern, Villenstr. 14

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Thed IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Vorschläge zur schweizerischen Maturitäts- und Mittelschulreform. — Erste Kantonstagung des soloth. kath. Erziehungsvereins. — Thomas Schönenberger, Lehrer, Langmoos-Rorschach. Schulnachrichten. — Presßond. — Kirchliches. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 20.

Vorschläge zur schweizerischen Maturitäts- und Mittelschulreform.

Von Dr. P. J. B. Egger, Nektor, Sarnen.

(Schluß.)

Da also die Maturitätskommission durch periodische Schulbesuche in die Organisation und in die wissenschaftlichen Leistungen der maturitätsberechtigten Mittelschulen Einblick erhält, so soll in der Form der Maturitätserteilung möglichst große Freiheit gelassen werden. „Die eidgenössischen Bestimmungen sollen sich jeder Reglementiererei gegenüber der Form der Erteilung des Maturitätsausweises, sowie jeden Zwanges, ein Fach, außer den Zentralfächern, auf einer bestimmten Stufe anzusehen oder es bis zum Schluß der Schule durchzuführen.“ (S. 281.)

Zu diesem Postulate führt Barth weiter aus: „Dieser Forderung liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Schulen die Form der Maturitätsprüfung etwas ganz Unwesentliches ist, daß ferner die Maturitätskommission auf anderen Wegen, d. h. durch Schulbesuche und durch Forderungen an die Schulprogramme, den unumgänglichen Einfluß auf die Mittelschulen gewinnen soll. Schon heute sind, trotz den gemeinsamen Bestimmungen der geltenden Maturitätsordnung, die Schulmaturitäten, z. B. in Genf, Zürich und Basel grundverschiedene

Einrichtungen, je nach den Traditionen der drei Schulorte. Hier eine Einheitlichkeit durch Reglementierung schaffen zu wollen, würde nicht nur auf starke Widerstände stoßen, sondern würde bei der Belanglosigkeit dieser Formen für die Leistungen einer Schule einen Kampf der Maturitätskommission auf einer ganz nebensächlichen Front bedeuten. Sie hat wirklich Wichtigeres zu tun. Damit wäre jeder Schule freigegeben, entweder auf die Form einer Prüfung zu verzichten, oder in den Zentralfächern eine gründliche Prüfung abzuhalten, oder aber sich mit einer bloßen Klassenprüfung zu begnügen. Auch ein völliges Abstellen auf eine rigorose Prüfung für den einzelnen in allen Fächern stünde natürlich offen . . . Die Maturitätskommission hätte nur noch darüber zu wachen, daß alle Fächer pädagogisch einigermaßen richtig in den Gesamtplan des Unterrichts eingebaut würden.“ (S. 282.)

Wir haben gegen diese Freiheit in der Form der Maturitätserteilung nichts einzubwenden, vermögen aber nicht einzusehen, warum gerade eine eidgenössische Kommission für die Schulkontrolle notwendig